

TEIL A - PLANZEICHNUNG

BEREICH: 1

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

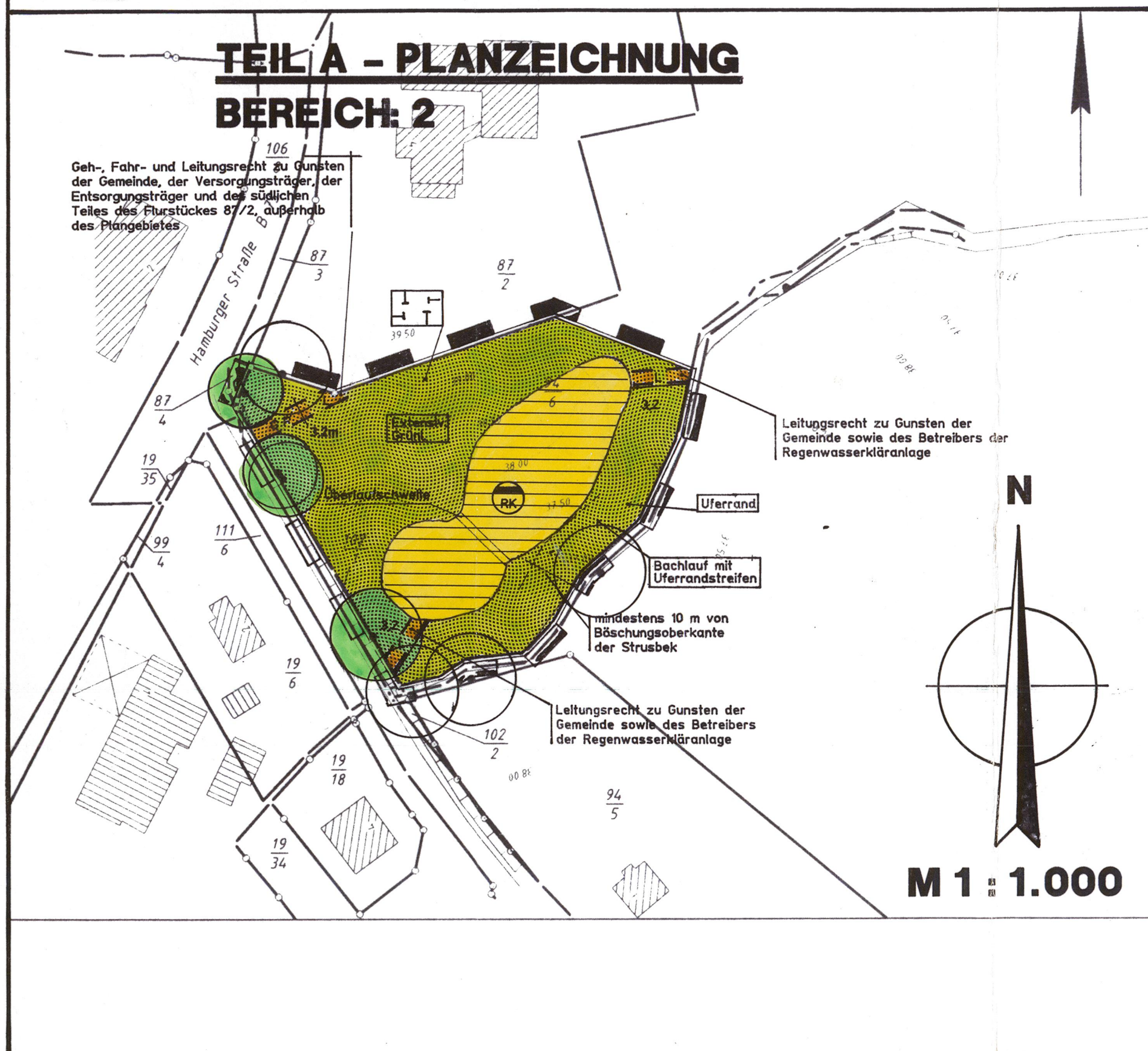


M 1 : 1.000

GEMEINDE DELINGSDORF Kreis Stormarn BEBAUUNGSPLAN NR. 9A

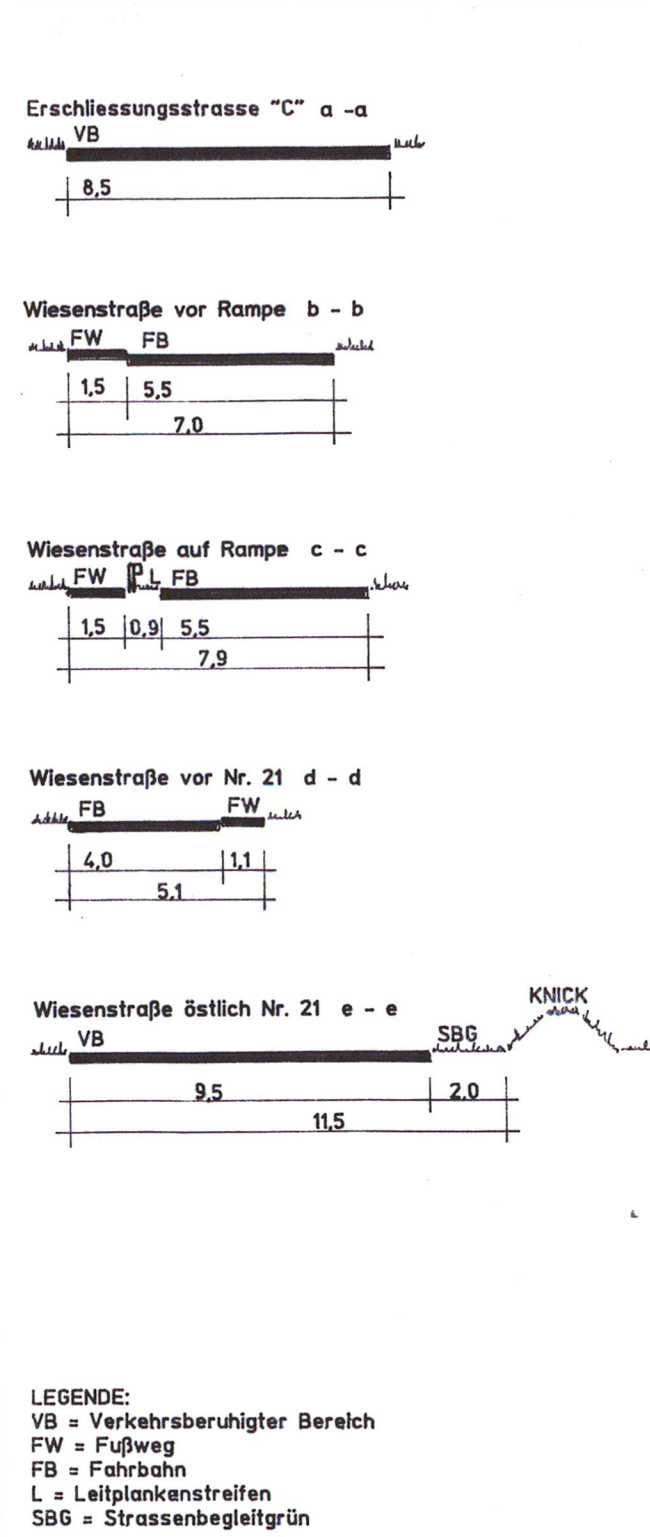
TEIL A - PLANZEICHNUNG

BEREICH: 2



M 1 : 1.000

STRASSENQUERSCHNITTE - M 1 : 200



Lageplan

Bemerkung: Delingsdorf
Gemeinde: Delingsdorf
Flur: 8
Plan/Projekt: 1:1000
Maßstab: 1:1000
Vermessungsbüro: Delingsdorf, Kreis Stormarn, K. Sprick
Bestand: insgesamt 100 Vermessungspunkte
1:1000 Abw. 100m, 1:1000 Abw. 100m, 1:1000 Abw. 100m
1:1000 Abw. 100m, 1:1000 Abw. 100m, 1:1000 Abw. 100m
1:1000 Abw. 100m, 1:1000 Abw. 100m, 1:1000 Abw. 100m

TEIL B - TEXT

- Innere der Erschließungsstraße C sind insgesamt 7 Parkplätze zu errichten, innerhalb des Stiches der alten Wiesenstraße sind insgesamt 8 Parkplätze zu errichten. (§9(1)BauGB)
- Innere der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsberuhigter Bereich-, Erschließungsstraße C und des Stiches der alten Wiesenstraße, sind insgesamt 15 Straßenbäume mit einer mindestens 6 qm großen Pflanzfläche anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
- Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. (§9(1)10aBauGB)
- Innere der von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig. Eine Befestigung von über 0,70 m über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls unzulässig. (§9(1)10aBauGB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist. (§9(1)10aBauGB + §1(6)2BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 "Betriebe des Beherbergungsgewerbes", Nr. 4 "Anlagen für Verwaltungen", Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)10aBauGB + §1(6)1 BauNVO)
- Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 800 qm bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus und mit 400 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt. (§9(1)10aBauGB)
- Innere eines Einzelhauses sind maximal 2 Wohnungen und innerhalb einer Doppelhaushälfte ist maximal 1 Wohnung zulässig. (§9(1)10aBauGB)
- Die Firsthöhen der Gebäude werden mit maximal 10,0 m Höhe über der mittleren vorhandenen Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeschnittes festgesetzt. (§9(1)10aBauGB)
- Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Fläche von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten ist hierbei nicht anzurechnen. (§9(1)10aBauGB)
- Die Sockelhöhen werden mit maximal 1,00 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt, bei rückwärtig liegenden Baugrundstücken gilt als Bezugshöhe die vorhandene Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeschnittes. (§9(1)10aBauGB)
- Die Errichtung von Dächern (Kniestock) ist bis 1,00 m Höhe zulässig. (§9(1)10aBauGB)
- Bei Giebelwänden ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§9(1)10aBauGB)
- Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§9(1)10aBauGB)
- Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer sind zulässig. Für Anbauten an Hauptbaukörpern sind flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung zulässig auch in Kombination mit anderen Dachneigungen. (§9(1)10aBauGB)
- Die Errichtung von überdachten PKW-Einstellplätzen, Carports und Garagen ist auf den Baugrundstücken zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. der gedachten Verbindung oder deren gedachter Verlängerung bis an die Grundstücksgrenze unzulässig. (§9(1)10aBauGB)
- Grundstückszuweisungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten GFL-Rechten, sowie Stellplätze überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. (§9(1)20aBauGB)
- Gemäß § 9(1) 24 Baugesetzbuch ist innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Terrassen, Loggien und Balkonen auf der der Eisenbahnstrecke zugewandten östlichen Gebäudeseite unzulässig. (§9(1)24BauGB)
- Gemäß § 9 (1) 24 Baugesetzbuch sind auf den Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der der Eisenbahnstrecke zugewandten östlichen Gebäudeseite die Fenster und Türen von Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern mit Dauerlüftungsanlagen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich III erfüllen. (§9(1)24BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Textziffer sind: DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Mittelschwerer Außenlärm	Bettenräume in Krankenzuständen und Sanitorien	Außenbalkonterrassen, Überdachungen, Terrassen, Balkone in Behälteranlagen, Unterirdische und ähnliche	Büroräume und ähnliche
	erf. $R_{w,ext}$ des Außenbauteils in dB				
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	55 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	?	50	45
7	VII	> 80	?	?	50

*) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

*) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

Tabelle 9. Anforderungen für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $R_{w,ext}/R_{w,inter}$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$R_{w,ext}/R_{w,inter}$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$R_{w,ext}$: Gesamtwerte des Außenbauteils eines Außenbauteils in m²

$R_{w,inter}$: Grundfläche eines Außenbauteils in m²

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R_{w,ext}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R_{w,ext}$ in dB nach Tabelle 8	10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	50/30
2	35	35/30	35/30	35/30	40/30	40/30	45/32
3	40	40/32	40/35	45/35	45/35	40/37	40/37
4	45	45/37	45/40	50/40	50/40	50/42	50/42
5	50	50/40	50/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohnbauten mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumhöhe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R_{w,ext}$ des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -3 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

TEIL B - TEXT

- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Laubholzhecke - ist als freiwachsende oder geschnittene Hecke aus Laubgehölzen anzupflanzen. Bei Einbürgerungen muß der Zaun in der Pflanzung liegen. Die festgesetzten Heckenpflanzungen dürfen zur Errichtung von Zugängen und Zufahrten je Baugrundstück bis zu 4,5 m unterbrochen werden bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus, bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus bis die Durchbrüche bis zu 2 x 4,5 m zulässig. (§9(1)20aBauGB + §9(1)25aBauGB)
- Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75m, Wallkronen = 1,50m, Böschung 1:1 = 0,75m). Die Befestigung ist zweifelhig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20aBauGB + §9(1)25aBauGB)
- Der Pflanzstreifen als Gehölzstreifen auf der Fläche für den Lärmschutzwall ist mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei der Befestigungsmaßnahme dürfen auf der Ostseite des Walles nur Sträucher mit maximaler Wuchshöhe von 7,0 m gepflanzt werden, um eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und die hierzu einzuhaltenen Sicherheitsabstände zu gewährleisten. (§9(1)20aBauGB + §9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
- Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Textziffern 21,22,23 und 24 und die Flächen für Maßnahmen nach § 9 (1) 20 Baugesetzbuch als Knickrandstreifen, Extensivgrünland im Grünflächenbereich entlang der Bahnstrecke, südwestlich der Rampe Wiesenstraße, und den Umgebungsbereich der Regenwasserkläranlage sowie den Neuanpflanzungen des Knicks und des Gehölzstreifens in diesen Bereichen werden aufgrund des § 1a Baugesetzbuch als Ausgleichsmaßnahme den Baulichen des Allgemeinen Wohngebietes zugeordnet.

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16. Dezember 1999 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Delingsdorf beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 1999 gebilligt.
Delingsdorf, den 16.12.1999
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Der katastermäßige Bestand am 01.01.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahlensburg, den 1.1.2000
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzugeben.
Delingsdorf, den 06.03.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.03.00 erteilt.
Delingsdorf, den 02.03.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9A	§9(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5)BauNVO
	WA	
	0,25	
	I	
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§9(1)20aBauGB
	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4.4 BauNVO	§9(1)20aBauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§9(1)25aBauGB
	Grundflächenzahl als Höchstgrenze	§9(1)25bBauGB
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§9(1)20aBauGB
	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§9(1)20aBauGB
	Baugrenze	§9(1)20aBauGB
	FÜHRUNG VON VERSORGENSLEITUNGEN	§9(1)13aBauGB
	Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterird.	§9(1)13aBauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9(1)10aBauGB
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10aBauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN	§9(1)11aBauGB
	Verkehrsstreife	§9(1)11aBauGB
	Strassenbegrenzungslinie	§9(1)11aBauGB
	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung	§9(1)11aBauGB
	- Verkehrsberuhigter Bereich -	§9(1)11aBauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sowie Zugang	§9(1)11aBauGB
	Strassenbegleitgrün	§9(1)11aBauGB
	Böschungsfäche	§9(1)11aBauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG UND RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	§9(1)14aBauGB
	Fläche für die Abwasserbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser	§9(1)14aBauGB
	Regenwasserkläranlage	§9(1)14aBauGB
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§9(1)15aBauGB
	Private Grünfläche	§9(1)15aBauGB
	Extensivgrünland	§9(1)15aBauGB
	Gehölzstreifen	§9(1)15aBauGB
	Knickrandstreifen, teilweise mit Knick	§9(1)15aBauGB
	Bachlauf mit Uferandstreifen	§9(1)15aBauGB
	FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT	§9(1)20aBauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(1)20aBauGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§9(1)21aBauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§9(1)21aBauGB
	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	§9(1)21aBauGB
	Baugrundstücksnummer als Zuordnung	§9(1)21aBauGB
	Fahrradtrasse (FR)	§9(1)21aBauGB
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§9(1)22aBauGB
	Gemeinschaftsmüllabgabepunkt, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	§9(1)22aBauGB
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§9(1)24aBauGB
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen	§9(1)24aBauGB
	Fläche für Lärmschutzwall	§9(1)24aBauGB
	Lärmschutzwall mindestens + 4,5 m über OK-Gelände	§9(1)24aBauGB
	Lärmpegelbereich nach Entwurf DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10	§9(1)24aBauGB
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§9(1)25aBauGB
	Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick	§9(1)25aBauGB
	- Gehölzstreifen	§9(1)25aBauGB
	- Laubholzhecke	§9(1)25aBauGB
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE GEWÄSSERN	§9(1)25bBauGB
	Zu erhaltender Knick	§9(1)25bBauGB
	Teichneuanlage	§9(1)25bBauGB
	Zu erhaltender Böschungsbewuchs	§9(1)25bBauGB
	Zu erhaltender Einzelbaum	§9(1)25bBauGB
	GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§9(1)25bBauGB
	Nur Schindeldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig	§9(1)25bBauGB
	Nur Dachneigungen von 25 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung zulässig	§9(1)25bBauGB
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§9(6)BauGB
	Besonders geschütztes Biotop - naturnah und unverbauter Bachabschnitt einschließlich zugehörigem Uferandstreifen (mindestens 10 m breit) nach § 15a(1) Ziffer 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	§9(6)BauGB
	Vorhandener Knick - (§15b LNatSchG)	§9(6)BauGB
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnung	
	Baugrundstücksnummer	
	Sichtfläche	
	Höhenlinie	

SATZUNG DER GEMEINDE DELINGSDORF, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9A

GEBIET: Bereich 1: Beidseitig der Rampe der Wiesenstraße sowie beidseitig des alten Wiesenstraßentisches
Bereich 2: Nordöstlich der Wiesenstraße und nordwestlich der Strusbek

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, sowie nach § 22 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Dezember 1999

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9A - für das Gebiet: Bereich 1: Beidseitig der Rampe der Wiesenstraße sowie beidseitig des alten Wiesenstraßentisches; Bereich 2: Nordöstlich der Wiesenstraße und nordwestlich der Strusbek bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE: weitere siehe links

- Ein formaler Aufstellungsbeschluß ist von Seiten der Gemeindevertretung nicht gefaßt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist am 02. Februar 1995 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 26. Januar 1995.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die Gemeindevertretung hat mit Beschluß vom 18. März 1998 bestimmt, daß das Aufstellungsverfahren neu einzuleiten ist und der Inhalt des Bebauungsplanes auf der Neufassung des Baugesetzbuches 1997 abzustimmen ist.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die benachbarten Gemeinden, sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. Januar 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 16. Oktober 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die Gemeindevertretung hat am 16. Juni 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 06. August 1999 bis zum 06. September 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 06. November 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 16. Oktober 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die Gemeindevertretung hat am 14. Oktober 1999 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 12. November 1999 bis zum 26. November 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 06. November 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03. November 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 16. Dezember 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00
Bürgermeister: *Wolfgang Peter*

GEMEINDE DELINGSDORF KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 9A

Jan. 1999	Vorentwurfsbeteiligung		
Juli 1999	Entwurf		
Nov. 1999	Erneuter Entwurf		
Jan. 2000	Satzung		